dithmarscher
bauernbrief

Mitteilungsblatt des Kreisbauernverbandes Dithmarschen

54. Jahrgang, Heft 6 | C 3102 | Dezember 2022

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen, liebe Mitglieder!

Wieder geht ein Jahr zu Ende. 2022 hat uns gezeigt, wie volatil unsere Wirtschaft, aber auch unser Leben ist. Gute Ernten in Schleswig-Holstein, woanders aber Dürre und Überschwemmungen, gute Preise für Milch, Rindfleisch und Ackerfrüchte, und immer noch eine schwierige Situation für schweinehaltende Betriebe. Düngerpreise, Energie und auch die Inflation am Ende des Jahres haben ein Rekordniveau erreicht. In so einer Lage ist es schwer für Landwirte aber auch andere Unternehmer, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Sicherlich sind das auch die Folgen des schrecklichen Ukraine-Krieges, der uns schon fast das ganze Jahr begleitet und wo auch noch kein Ende in Sicht ist. Es fällt also nicht leicht, positiv in die Zukunft zu blicken. Dennoch sollten wir es tun um unsere Lebensqualität, sprich Zufriedenheit zu erhalten. Die Weltpolitik können wir nicht ändern. Aber in der Familie, im Dorf und auch im Kreis sollten wir versuchen, uns gegenseitig zu akzeptieren und Probleme aus dem Weg zu räumen. Hiermit meine ich auch all diejenigen, die für unser Zusammenleben Verantwortung tragen. Zusammenhalt, Kompromissfähigkeit und Freude am Beruf sind für mich die Schlüssel zur eigenen Zufriedenheit.

Bei den Bauernverbandswahlen wurde wieder deutlich, dass wir nur noch wenige junge Landwirte und Landwirtinnen in den Dörfern haben. Darum ist es auch so wichtig, dass alle im Verband Mitglied sind und wir unsere Anliegen lautstark bei der richtigen Adresse anbringen können. Aber auch nur so ist eine kompetente Beratungsleistung effizient aufrecht zu erhalten. Ich finde, bei den Herausforderungen die uns bevorstehen, ist eine Mitgliedschaft auch ein Gewinn für jeden Unternehmer.

Wenn wir und auch unsere Kinder eine gute Zukunft haben wollen, dann ist es nur in der Demokratie möglich, in Frieden und Freiheit. Mitbestimmung in der Region, Solidarität und das Eigentum gehören für mich auch dazu. Allem, was diese Grundsätze gefährdet, sollten wir konsequent entgegentreten. Die neue GAP-Reform ist so eine Sache, die uns wieder viele Freiheiten nimmt und darum auch nicht zum Ziel führen wird. Keine Verbote, wie z. B. die Fruchtfolgeregelung, sondern Förderung für mehr Umweltverträglichkeit wäre viel besser. Man kann nur hoffen, dass letztendlich die Vernunft über die Ideologie siegt.

Im Dezember wird der neue Kreisvorsitzende vom Kreishauptausschuss gewählt. An diesem Tag werde ich mein Amt abgeben. Es war eine schöne Zeit und für mich der Abschluss vieler ehrenamtlicher Tätigkeiten. Es gab viele interessante Begegnungen und schöne Momente, an die ich mich gerne erinnere. Ich kann nur jedem dazu raten, Mut zu haben und ein Amt anzunehmen. Denn nur so kann man erfahren, dass es einem Freude bereitet.

Ich bedanke mich bei allen, mit denen ich zusammenarbeiten durfte und wünsche nun eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten,

Thies Hadenfeldt

Wahlergebnisse Verbandswahlen 2022

Bezirksverband		Albersdorf – Heide
Bezirksvorsitzender	**Michael Henschke**	Dorfstraße 47, 25767 Tensbüttel-Röst
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Folke Vollert**	Süderweg 3, 25725 Schafstedt
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Mathis Block**	Albersdorfer Straße 23, 25767 Osterrade
Ortsverband Albersdorf u. Umgebung mit den Orten Albersdorf, Arkebek-Schrum, Wennbüttel	**OVM: Marten Boljen**	Zur Wassermühle 10, 25767 Albersdorf
Ortsverband Heide-Süderholm-Nordhastedt Heide, Süderholm, Bennewohld	**OVM: Otto Rolfs**	Süderholmer Str. 103, 25746 Heide-Süderholm
Ortsverband Osterdörfer mit den Orten Bunsoh, Immenstedt, Heinkenstruck, Dammsknöll, Offenbüttel, Osterrade, Süderrade, Jützbüttel einschl. Westerau	**OVM: Nils Wohlers**	Nordheider Straße 7, 25767 Offenbüttel
Ortsverband Tensbüttel-Röst-Schafstedt mit den Orten Tensbüttel-Röst, Schafstedt, Dückerswisch, Hamroden, Hohenhörn, Nordholz	**OVM: Michael Henschke**	Dorfstr. 47, 25767 Tensbüttel-Röst

Bezirksverband		Burg – Süderhastedt
Bezirksvorsitzender	**Timo Wiese**	Buchholzermoor 23, 25712 Buchholz
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Thies Hass**	Kätnersteil 14, 25712 Großenrade
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Stefan Thode**	Buchholzermoor 28, 25712 Buchholz
Ortsverband Buchholz mit den Orten Buchholzermoor, Vierth, Buchholz	**OVM: Stefan Thode**	Buchholzermoor 28, 25712 Buchholz
Ortsverband Eggstedt	**OVM: Malte Schuldt**	Paradies 8, 25721 Eggstedt
Ortsverband Frestedt	**OVM: Reimer Groth**	Hauptstraße 38, 25727 Frestedt
Ortsverband Großenrade	**OVM Thorsten Reimers**	Hinter den Höfen 16, 25712 Großenrade
Ortsverband Hochdonn	**OVM: Johannes Dreeßen**	Hauptstraße 72, 25712 Hochdonn
Ortsverband Kuden	**OVM: Finn Wiese**	Marschweg 10, 25712 Kuden
Ortsverband Quickborn-Brickeln-Burg	**OVM: Imken Schmidt**	Um die Hook 21, 25712 Quickborn
Ortsverband Süderhastedt mit den Orten Süderhastedt, Kleinrade, Kleinhastedt	**OVM: Timo Köhler**	Neuhof 7, 25727 Süderhastedt

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetduckerei Pingel-Witte

Inserieren auch Sie im
dithmarscher bauernbrief
Presse & Werbung Schröder Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne · Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen
PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG
STALLTECHNIK
INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4
MICHAEL ROHR
MONTAGE + REPARATUR

Bezirksverband		Eddelak und Umgebung
Bezirksvorsitzender	**Henning Schatt**	Bahnhofstraße 29, 25715 Eddelak
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Thies Peters**	Borsweg 33, 25541 Brunsbüttel
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Hauke Helm**	Süderholzweg 2, 25693 Gudendorf
Ortsverband Brunsbüttel mit den Orten Brunsbüttel-Mühlenstraßen, Westerbelmhusen	**OVM: Uwe Brandt**	Kirchspielsweg 1, 25715 Eddelak/OT Ohlen
Ortsverband Eddelak mit den Orten Eddelak, Averlak-Blankenmoor, Behmhusen-Westerbüttel, Dingen	**OVM: Henning Schatt**	Bahnhofstraße 29, 25715 Eddelak
Ortsverband Gudendorf-St. Michaelisdonn mit den Orten Gudendorf, Hindorf-Hopen, St. Michaelisdonn	**OVM: Hauke Helm**	Süderholzweg 2, 25693 Gudendorf

Bezirksverband		Hennstedt
Bezirksvorsitzender	**Jörg Albrecht**	Dorfstraße 39,25795 Weddingstedt
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Henning Klatt**	Bundesstraße Nr. 1a, 25776 St. Annen
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Dirk Tiessen**	Schwienhusener Str. 3a, 25788 Delve
Ortsverband Delve mit den Orten Bergewöhrden, Delve-Schwienhusen, Hollingstedt, Glüsing	**OVM: Dirk Tiessen**	Schwienhusener Str. 3a, 25788 Delve
Ortsverband Hennstedt mit den Orten Fedderingen, Wiemerstedt	**OVM: Carsten Jebe**	Busch 10, 25779 Hennstedt
Ortsverband St. Annen mit den Orten Kleve, Nordfeld-Hehm, Schlichting, St. Annen	**OVM: Jürgen Wandmaker**	Damm 19, 25776 St. Annen
Ortsverband Süderheistedt-Linden mit den Orten Linden, Norderheistedt, Hägen, Süderheistedt	**OVM: Volker-Siem Peters**	Dorfstraße 5, 25779 Hägen
Ortsverband Weddingstedt mit den Orten Dellweg, Borgholz, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt-Waldstedt, Wesseln	**OVM: Jörg Albrecht**	Dorfstraße 39, 25795 Weddingstedt

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Wir sind die agrarpolitische und berufsständische Vertretung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. In der politischen Arbeit bringen wir insbesondere die Anliegen unserer Mitglieder in der Agrar-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik ein. Wir sind bei nahezu allen betriebsbezogenen Problemstellungen behilflich und verstehen uns als Dienstleister für unsere Mitglieder, die sich auf eine kompetente betriebsindividuelle Beratung verlassen.

Wir suchen für unsere Kreisgeschäftsstelle in Heide zum 1. März 2023 eine

Büroassistenz (m/w/d)

als Teilzeitkraft (für vier Tage / 24 h pro Woche).

Wir erwarten von Ihnen:
- Freundlichkeit und Sicherheit im Gespräch mit Mitgliedern am Telefon und persönlich
- Belastbarkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Gute PC-Kenntnisse (Word, Excel und Outlook)

Wir bieten Ihnen:
- Faire und leistungsgerechte Bezahlung
- Unbefristete Anstellung in einem kleinen Team an einem modernen Arbeitsplatz

Wenn Sie diese attraktive Aufgabe in unserem Team interessiert, dann sollten wir uns kennenlernen. Richten Sie Ihre vollständige Bewerbung per E-Mail bis zum 14. Dezember 2022 an:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39, 25746 Heide
kbv.hei@bvsh.net

Bezirksverband		Marne – Friedrichskoog
Bezirksvorsitzender	**Thies-Peter Stamer**	Auguste-Viktoria-Koog 4, 25718 Friedrichskoog
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Thies-Jürgen Peters**	An der B5 Nr. 11, 25709 Helse
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Ralf Herzog**	Auenbüttel 12, 25724 Schmedeswurth
Ortsverband Friedrichskoog Auguste-Viktoria-Koog, Friedrichskoog, Dieksanderkoog	**OVM: Thies-Peter Stamer**	Auguste-Viktoria-Koog 4, 25718 Friedrichskoog
Ortsverband Marne und Umland Trennewurth, Helse, Marne-Marnerdeich, Diekhusen-Fahrstedt, Schmedeswurth, Volsemenhusen-Ramhusen	**OVM: Thies-Jürgen Peters**	An der B5 Nr. 11, 25709 Helse
Ortsverband Marner Köge Kronprinzenkoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Neufeld-Neufelderkoog	**OVM: Bernd Christian Borwieck**	Norderstr. 6, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

Bezirksverband		Meldorf – Geest
Bezirksvorsitzender	**Ernst-Hermann Meier**	Nordring 12, 25704 Bargenstedt
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Tjark Schmidt**	Schülpploggweg 12, 25704 Bargenstedt
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Martin Hahn**	Vierthweg 7, 25727 Krumstedt
Ortsverband Bargenstedt-Dellbrück	**OVM: Hauke Heuer**	Am Brooksborn 9, 25704 Bargenstedt
Ortsverband Hemmingstedt mit den Orten Hemmingstedt, Braaken, Lieth, Lohe-Rickelshof	**OVM: Hauke Lüneburg**	To Osten 14, 25770 Hemmingstedt
Ortsverband Krumstedt	**OVM: Martin Hahn**	Vierthweg 7, 25727 Krumstedt
Ortsverband Nindorf-Farnewinkel-Wolmersdorf	**OVM: Dierk Beye**	Hauptstraße 47, 25704 Nindorf-Farnewinkel
Ortsverband Odderade-Sarzbüttel	**OVM: Hauke Holtorf**	Hauptstr. 20, 25785 Sarzbüttel
Ortsverband Windbergen	**OVM: Hauke Wilstermann**	Wodansberger Straße 41, 25719 Windbergen

Bezirksverband		Meldorf – Marsch
Bezirksvorsitzender	**Sören Boie**	Hauptstraße 25, 25704 Nordermeldorf
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Thorben Lucht**	Süderhafenweg 1, 25719 Barlt
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Bernd Jochims**	Lütjenbüttel 5, 25704 Elpersbüttel
Ortsverband Barlt-Barlterdeich	**OVM: Thorben Lucht**	Süderhafenweg 1, 25719 Barlt
OV Elpersbüttel-Meldorf-Busenwurth	**OVM: Sven Karstens**	Mittelweg 5, 25704 Elpersbüttel
Ortsverband Nordermeldorf mit den Orten Nordermeldorf, Ketelsbüttel, Epenwöhrden, Meldorfer-Moor	**OVM: Olaf von Horsten**	Ringstraße 12, 25704 Nordermeldorf

Bezirksverband		Nordermarsch
Bezirksvorsitzender	**Eucken Wollatz**	Koogchaussee 33, 25761 Hedwigenkoog
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Lars Claußen**	Blankenmoorer Str. 30, 25792 Neuenkirchen
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Klaus Thiedemann**	Poppenwurth 9, 25764 Oesterwurth
Ortsverband Büsum-Wesselburen mit den Orten Büsum, Büsumer Deichhausen, Friedrichsgabekoog, Hedwigenkoog, Hellschen-Herings.-Untersch., Hillgr.-Norddeich, Österdeichstrich, Oesterwurth, Reinsbüttell, Schülp-Schülpersiel, Strübbel, Süderdeich, Warwerort, Wesselburen, Wesselb.-Deichhausen, Wesselb.koog, Westerdeichstrich	**OVM: Klaus Thiedemann**	Poppenwurth 9, 25764 Oesterwurth
Ortsverband Lunden mit den Orten Hemme, Karolinenkoog, Lehe, Lunden, Groven, Krempel, Rehm-Flehde-Bargen, Zennhusen	**OVM: Thies Hagge-Kern**	Gohweg 16, 25774 Hemme
Ortsverband Neuenkirchen-Wöhrden mit den Orten Neuenkirchen, Wöhrden	**OVM: Lars Claußen**	Blankenmoorer Str. 30, 25792 Neuenkirchen

Bezirksverband		Tellingstedt
Bezirksvorsitzender	**Peter Thießen**	Lenderner Str. 24, 25782 Süderdorf
1. stellv. Bezirksvorsitzender	**Jörn Frahm**	Nordheider Str. 1, 25799 Wrohm
2. stellv. Bezirksvorsitzender	**Jan-Peter Grimm**	Tellingstedter Straße 42, 25782 Westerborstel
Ortsverband Dellstedt - Süderdorf - Wrohm mit Alten- und Neuenfähre	**OVM: Jörg Rusch**	Westerstraße 6, 25786 Dellstedt
Ortsverband Tellingstedt mit den Orten Dörpling, Gaushorn, Hövede, Hohenlieth, Pahlen, Rederstall, Schalkholz, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerborstel	**OVM: Dirk Harbeck**	Dorfstr. 22, 25782 Hövede

Kälbertransport

Ab dem 01. Januar 2023 dürfen Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen vorbehaltlich folgender Ausnahmen nicht mehr innerstaatlich befördert werden:

Ausnahme: Für den Transport durch den Landwirt, die

1. Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
2. ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

Trotz intensiver Bemühungen durch den Bauernverband konnte eine Verlängerung der Übergangsfrist nicht erreicht werden. Für eine solche Verlängerung wäre eine erneute Änderung der TierschutztransportVO durch den Bundesrat erforderlich gewesen.

Immer weniger Tierärzte für Nutztiere

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung der EuroTier hat der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) darauf hingewiesen, dass immer weniger Veterinäre im ländlichen Raum für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung zur Verfügung stehen. Von den derzeit rund 22.000 praktizierenden Tierärzten in Deutschland arbeiten nur noch etwa 3.500 in der Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere. „Wir steuern auf einen akuten Mangel an Tierärzten mit Konsequenzen für die Tiergesundheit und den Tierschutz zu“, so der bpt.

Studie: Deutsche Milchwirtschaft bis 2030

Die Entwicklung des Milchsektors ist abhängig von politischen Weichenstellungen. Dies ist das Ergebnis einer Studie der Hochschule Triesdorf, die am 11. November beim Parlamentarischen Milchfrühstück des Verbands der Deutschen Milchwirtschaft vorgestellt wurde. Aus der Studie geht hervor, dass sich die Branche in einem Transformationsprozess befindet, der durch Umbau der Tierhaltung, Dünge-VO, Klimabilanzierung, etc. beschleunigt wird. Wesentliche Empfehlungen der Wissenschaftler sind:

1. Molkereien und Zulieferer müssen als kritische Infrastruktur eingestuft werden, vor allem angesichts möglicher Energieengpässe.
2. Ein staatlicher Eingriff in die Haltungsformkennzeichnung darf nur der Förderung der etablierten privatwirtschaftlichen Initiativen dienen. Die Kombi-Haltung als Haltungsform muss erhalten bleiben.
3. Klimaschutz ist global zu betrachten. Eine Extensivierung auf mitteleuropäischen Gunststandorten ist klimaschädlich, da die Produktion in Regionen mit höheren Kohlenstoff-Opportunitätskosten verlagert wird.

Die Studie finden Sie unter: https://bit.ly/3WXYxfw

Arbeitgeber-Informationen

Der Arbeitgeberverband bietet umfangreiche Serviceangebote für seine Mitglieder. Mitglied ist automatisch, wer Mitglied im Bauernverband ist. Das Angebot reicht von der Erstellung individueller Arbeitsverträge, über Beratung bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen, persönliche Beratungstermine rund um das Thema Beschäftigung inkl. Saisonarbeitskräften bis zur Beratung in Fragen der Aus- und Weiterbildung.
Frau Alice Arp, die den Arbeitgeberverband in der Hauptgeschäftsstelle betreut, beabsichtigt einen E-Mail-Verteiler aufbauen, um gezielt arbeitgeberrelevante Informationen für unsere Betriebe bereitzustellen, immer verbunden mit praktischen Empfehlungen für die Betriebe.
Wenn Sie Interesse an Arbeitgeber-Informationen haben und in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, teilen Sie uns dies bitte kurz per E-Mail mit über kbv.hei@bvsh.net

KBV Dithmarschen

Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Vor dem Hintergrund von Betriebsprüfungen und vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möchte ich die arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten in den Betrieben thematisieren.

Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz, dem Mindestlohngesetz und der Beitragsverfahrens-Verordnung der Rentenversicherungen.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Arbeitszeitgesetz haben den Arbeitnehmerschutz zum Ziel. Sie sollen die Arbeitnehmer davor schützen, mehr arbeiten zu müssen als gesetzlich erlaubt, und bieten eine Kontrollfunktion sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer. Diese Pflicht gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen, also auch für MiFas. Sie ist auf die Stunden beschränkt, die über die werktägliche Dauer von 8 Stunden hinausgehen (also Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit). Diese Beschränkung führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer, die in der Regel diese Grenze nicht überschreiten, Arbeitszeitnachweise auf dieser Basis nicht führen muss.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Mindestlohngesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen hingegen sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich in Höhe des Mindestlohns gezahlt wird. Dies ist nur prüfbar, wenn es Stundenaufzeichnungen gibt, mit der die Vergütungshöhe nachgerechnet werden kann. Diese Pflichten gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Festangestellte der Forst- und Fleischwirtschaft. Sie gelten nicht für die mitarbeitenden Familienangehörigen, sowie für Praktikanten und Auszubildende. Es sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie Pausen zu dokumentieren.

Die Einkommensgrenze, bis zu der dokumentiert werden muss, erhöht sich zum 1. Oktober 2022.

Daher muss die Arbeitszeit nicht im Umfang des Mindestlohngesetzes aufgezeichnet werden, wenn der Mitarbeiter

- monatlich 4.176 Euro oder mehr verdient, oder er
- in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindestens 2.784 Euro verdient hat.

Die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherung schließlich soll es ermöglichen, anhand der aufgezeichneten Arbeitsstunden eine Entscheidung über die bestehende Sozialversicherungspflicht oder -freiheit des Mitarbeiters zu treffen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen. Die Soll-Arbeitszeit kann mit Vorlage des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der tatsächlich geleisteten Stundenzahl ist es nach dem Wortlaut der BVV ausreichend, wenn eine Aufzeichnung auf Wochenbasis vorliegt. Allerdings müssen die Sonn- und Feiertage gesondert ausgewiesen werden. Daher empfiehlt es sich, die tatsächliche Arbeitszeit auf Tagesbasis aufzuzeichnen.

Die unterschiedlichen Stoßrichtungen der Gesetze sind der Grund dafür, dass verschiedene Aufzeichnungspflichten parallel nebeneinander bestehen können.

Die Form der Aufzeichnungspflicht ist in keinem der Gesetze explizit geregelt. Es reicht bislang ein handgeschriebener Zettel genau so aus wie eine digitale Datei. Die Aufzeichnungen müssen dabei immer transparent und nachweisbar sein. Der Arbeitgeber darf im Übrigen die Aufzeichnungspflichten an den Arbeitnehmer übertragen. Es empfiehlt sich, diese mindestens einmal pro Woche zu prüfen und gegenzuzeichnen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten drohen empfindliche Bußgelder.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts besteht für den Arbeitgeber eine generelle Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung. Wie die praktische Umsetzung dieser Entscheidung aussieht, also in welcher Form die Arbeitszeiterfassung erfolgen muss, ob die Pflicht auf die Beschäftigten übertragen werden kann, wie die Auswirkung auf Vertrauensarbeitszeit sein wird – all dies sind Fragen, die nun der Gesetzgeber zu klären hat.

Empfehlung: Arbeitgeber sollten einen Stundenzettel auf Tagesbasis führen, den der Arbeitnehmer 1x/Woche abzeichnet. Hierbei sind zwingend die geltenden maximalen werktäglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen (grundsätzlich 8 Stunden/ Tag, in Ausnahmefällen 10 Stunden/ Tag; im Einzelfall auf Antrag 12 Stunden/ Tag).

Es ist (bis auf weiteres) auch möglich, dass der Arbeitnehmer die Aufzeichnung übernimmt und der Arbeitgeber diese quittiert. Wichtig ist jedoch, dass der Arbeitgeber eine Kopie hiervon zu den Unterlagen des Mitarbeiters nimmt, um sie im Prüfungsfall parat zu haben.

Alice Arp
Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.

SRSNORD.de

Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Beschäftigungsart und Weiteres		Umfang der Aufzeichnungspflicht[1]		
		tatsächliche Wochenarbeitszeit	Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit[2]	Stunden, die über die werktägl. Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen[3]
Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte	allgemein	ja	ja[4]	ja
	MiFa	ja	nein	ja
Festangestellte	allgemein	ja	nein	ja
	Forst- und Fleischwirtschaft	ja	ja	ja
	MiFa	ja	nein	ja
rechtl. Grundlage		§ 8 BW	bei ja: § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG bei nein: § 1 Abs. 2 MiLoDokVO	§ 3 S. 1 ArbZG
bis wann muss aufgezeichnet sein?		7. Tag	7. Tag	7. Tag
wie muss aufgezeichnet werden?		handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich
Dauer der Aufbewahrungspflicht		4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Droht ein Bußgeld?		ja	ja	ja

[1] Die Aufzeichnungspflicht kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer delegieren.
[2] Pausen müssen herausgerechnet werden.
[3] auch: Sonn- und Feiertage.
[4] entfällt nur bei Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt (mit ausschließlich haushaltsnahen Aufgaben)

Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation: wer, wann, was?

Bauern.SH

Vor der Düngung

Düngebedarfsermittlung (DBE)*:
- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (im Jahr 50 kg N/ha oder 30 kg P_2O_5/ha)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)

Nmin-Bodenuntersuchung*
- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat*
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel
- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gülle- und/ oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht!*

Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung (wenn vorhanden)

Nach der Düngung

Düngedokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen*
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens zwei Tage nach der Ausbringung
- Schlagbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrachte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P_2O_5

Weidehaltung*
- Tierart, Tierzahl und Weidetage je Schlag nach Abschluss der Weidehaltung der Tiergruppe

Jederzeit bereithalten

Lagerraumberechnung für Wirtschaftsdünger
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbringflächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Aufbringflächen!)
- Festmist (Huf- oder Klauentier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfrischmist und Hühnertrockenkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

Nach Abschluss des Düngejahres

Betriebliche Gesamtsumme (Gesamt-N, verfügbarer N, P_2O_5)*
- **a) des Düngebedarfs und**
- **b) der aufgebrachten Nährstoffe (org. + min. Düngung)**
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- zum 31. März des Folgejahres

170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)
- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweiden
- im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
- innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
- spätestens zum 31. März des Folgejahres

Elektr. Nährstoffdokumentation (ENDO) erstmals zum 31.3.23
- DBE, Düngedokumentation und 170-kg-N-Obergrenze online melden für das abgeschlossene Düngejahr

Stoffstrombilanz = Hoftorbilanz
- a) Betriebe > 50 GV + > 2,5 GV/ha oder > 50 GV + flächenlos
- b) Tierhaltende Betriebe unterhalb der Grenzen, wenn >750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufgenommen wird
- c) Biogasanlagen, wenn Wirtschaftsdünger von einem Betrieb a), b) oder c) aufgenommen wird
- sechs Monate nach Abschluss des Düngejahres
- Nährstoffmengen (N, P_2O_5) sind spätestens drei Monate nach Zufuhr auf den bzw. bei Abfuhr vom Betrieb aufzuzeichnen

*Ausnahmen für folgende Betriebe:
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P_2O_5 je ha und Jahr ausbringen <u>oder</u>
- Betriebe, die <u>alle</u> folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
  - Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
  - Der betriebseigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg Gesamt-N/Jahr.
  - Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

*Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:
- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr

Stand: 12.11.2022

Das Wichtigste zur Agrarreform 2023 in Kürze

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2023**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Außerdem können sich die Prämien (insbes. Eco Schemes) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **156 €/ha**
2. **Eco Schemes** **45 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
   40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:
- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
   35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie
- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Prämienbezug aus erster und zweiter Säule. Bei Nichteinhaltung kommt es zu Kürzungen oder Ausschluss von den Prämien.

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden…	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023!)	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 5 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Entwurf Kulisse: https://bvsh.me/GLOEZ2)**:** Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL/Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig.

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Grüppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Entwurf Liste: https://bvsh.me/GLOEZ4) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (Entwurf http://bvsh.me/GLOEZ5a) für Wasser- und eine Winderosion mit folgenden Auflagen http://bvsh.me/GLOEZ5b

GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: vom 15.11. bis 15.1. (erstmals 2023/24) auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. **Wie?:** Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, Begrünung, Mulchauflage (inkl. Erntereste), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge), Folie/Vlies/Netz o.ä.. Auf vorgeformten Dämmen (z.B.

Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen. Abweichung möglich: 15.09. bis 15.11. bei frühen Sommerkulturen (nicht Mais!) sowie von der Ernte bis 1.10 bei schweren Böden (s. https://bvsh.me/GLOEZ6).

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (Hauptkultur = Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)

- **Jährlich** muss auf **66 % der betrieblichen Ackerfläche** ein Fruchtwechsel stattfinden.
  - Dabei muss **auf 33 %** der betrieblichen Ackerfläche **ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen**.
  - **Auf weiteren 33 % kann** statt des Wechsels der Hauptkultur ein **Zwischenfruchtanbau/Begrünung aus Untersaat** vom 14.10.-15.2. erfolgen (dann ist im Folgejahr der Hauptkulturwechsel zwingend!). Diese Option kann im Jahr 2024 **nicht** genutzt werden, wenn 2022 und 2023 die gleiche Kultur stand.
- **Auf den übrigen 33 %** der Ackerflächen muss **nach zwei Jahren** mit derselben Hauptkultur ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden (erstmals 2024).
- **Ausgenommen** von der Fruchtwechselverpflichtung sind mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung sowie Ökobetriebe.
- Als Fruchtwechsel **gilt auch** der Wechsel von Reinkultur (z.B. Mais) zu Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen; zweite Kultur mind. 25 % Feldaufwuchs!).
- **Im Jahr 2023** ist der Fruchtwechsel **ausgesetzt**; aber auf allen Flächen mit der gleichen Hauptkultur wie im Jahr 2022, muss im Jahr 2024 die Hauptkultur gewechselt werden!

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes einschl. Landschaftselemente (LE)

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung
- Aktive Begrünung zulässig, aber keine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturen (i.E. noch unklar)
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis zum 15.8. auf Acker (Sperrfrist)
- Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab 1.9. (WG u. WR ab 15.8) zulässig.
- 2023 können Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) auf die Stilllegung angerechnet werden, wenn Flächen, die 2021 und 2022 Brache waren, auch 2023 Brache bleiben.

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht**, **wenn** der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland,
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“)

C. Eco Schemes — Agrarumwelt- und klimamaßnahmen in der ersten Säule

Eco Schemes („Öko-Regelungen“) sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), wie man sie aus der zweiten Säule kennt. Die Teilnahme ist für die Landwirte freiwillig. In Deutschland werden folgende Eco Schemes angeboten (die genannten Prämienbeträge gelten für **2023**. Sie können sich noch je nach Antragsverhalten der Landwirte erheblich ändern von - 10 % bis zu + 30 %). Welche Abzüge bei der Beibehaltungsprämie gemacht werden, wenn ein **Ökobetrieb** die Eco Schemes beantragt, steht hier →

	je ha	Abzug bei Ökoprämie
1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen		
a. Aufstockung nichtproduktiver Flächen auf Acker um		
• 1. %	1.300 €	keiner
• von 1 % bis zu 2 %	500 €	„
• von 2 % bis max. 6 %	300 €	„
b. Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen Flächen nach a zusätzlich	150 €	„
c. Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen	150 €	„
d. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland		
• 1. %	900 €	„
• von 1 % bis zu 2 %	400 €	„
• von 2 % bis max. 6 %	200 €	„
2. Vielfältige Kulturen: mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich mindestens 10 % Leguminosen	45 €	„

	je ha	Abzug bei Ökoprämie
3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen) auf Ackerland und Dauergrünland	60 €	keiner
4. Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	115 €	„
5. Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen mit Nachweis mind. 4 regionaler Kennarten	240 €	-50 €
6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturen		
a. Sommer-Getreide (auch Mais), Leguminosen(-gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	130 €	-130 €
b. Gras, Grünfutter oder Ackerfutter-Leguminosen	50 €	-50 €
7. Schutzzielorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	40 €	keiner

Einzelheiten zu den Eco Schemes:

Zu 1. a. Aufstockung Brache

- Mind. 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen Ackerlandes – Mindestparzellengröße 0,1 ha – Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- Kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
- Aktive Begrünung zulässig, aber keine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturen (i.E. noch unklar)
- Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WR ab 15.8) zulässig
- Mahd- und Mulchverbot vom 1. April bis zum 15. August (gilt für DGL-Brache entsprechend)
- Umbruch auf Acker nur bei unverzüglicher Ansaat zur Pflege oder für Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme (in der Sperrfrist nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme)

Zu 1. b. und c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen

- Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein (nicht bei Dauerkulturen) und maximal 30 m breit. Breitere Blühstreifen sind Blühflächen.
- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha (nicht bei Dauerkulturen); max. 1 ha je Blühfläche.
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie https://bvsh.me/LiBlueh. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bearbeitung für Ernte im Folgejahr frühestens ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr als Eco Scheme-Maßnahme besteht.

Zu 1. d. Altgrasstreifen oder -flächen

- Mindestgröße 0,1 ha, max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Mind. 1 % und max. 6 % des betrieblichen Dauergrünlandes.
- Max. 20 % einer Fläche (Mindestgröße von 10 % einer Fläche ist fortgefallen)
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9., sonst Mindestbewirtschaftung bis 16. 11.! (Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 beachten)

Zu 2. Vielfältige Kulturen

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
  - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
  - Gras und andere Grünfutterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber anderen Weizenarten
- Alle Mischkulturen sind eine Hauptfruchtart

Zu 3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen auf der Nutzfläche)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: https://bvsh.me/ES3

Zu 4. Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9. (0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden)
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich), Pflugverbot für DGL

Zu 5. Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (s. https://bvsh.me/ES5)
- Land legt diese Liste, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren je Hektar fest

Zu 6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis zur Ernte mindestens aber bis 31. August
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfutterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November. Für die Bodenbearbeitung für Ernte im Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Teilnahme Öko-Betrieb führt zur vollen Anrechnung der Eco Scheme-Prämie auf die Ökoprämie

Zu 7. Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Nicht vorgenommen werden dürfen Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Von diesen Maßnahmen muss mind. eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein

D. Sonstiges

1. Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr
2. Mindestbewirtschaftung vor dem 16.11.: Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung. Dabei auch Pflege oder Mahd oder Mulchen von Dauerkulturpflanzen.
3. Diese Mindestbewirtschaftung ist auf Brache (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig.
4. Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist ein Schröpfschnitt, soweit man dazu verpflichtet ist, vom 1.7. bis 28.2. zulässig.
5. Ackerstatus bleibt erhalten bei
   a. Wechsel zwischen Gras ←→ Gras und Leguminosen (Kleegras), da er als Fruchtfolge gilt
   b. begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
   c. mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
6. Prämien nur wenn „aktiver Landwirt“: Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (oder im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag)
7. Fläche unter Agri-PV bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
8. Fräsen auf umweltsensiblem Dauergrünland und auf Biotopen (soweit zulässig nach Naturschutzrecht!) 15 Tage vorher anzeigen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Kreisbauerverbandes.

Bauernverband kritisiert Gesetzentwurf zur Tierhaltungskennzeichnung

Rukwied: Deutliche Schwachstellen im Gesetzentwurf

Anlässlich der Kabinettsbefassung mit dem Gesetzentwurf für eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung begrüßt der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, das Vorhaben im Grundsatz, übt jedoch weiterhin deutliche Kritik an der Ausgestaltung: „Diese Haltungskennzeichnung hat deutliche Schwachstellen und Lücken, mit denen die angestrebte Wirkung nicht nur verfehlt, sondern in Teilen sogar konterkariert wird. Beispielsweise ist die Sauenhaltung nicht berücksichtigt. So können betäubungslos kastrierte Ferkel weiter aus dem Ausland in den heimischen Markt importiert werden und würden dennoch das Tierwohllabel erhalten. Zudem droht durch dieses Gesetz noch mehr unnütze Bürokratie für unsere Betriebe, weil weder ein Anschluss an vorhandene amtliche Meldesysteme noch an private Qualitätssicherungssysteme hergestellt werden soll. Wir bedauern sehr, dass unsere konstruktiven Vorschläge nicht aufgegriffen worden sind."

Der Deutsche Bauernverband hatte bereits in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf betont, dass der Anwendungsbereich nicht weitreichend genug gestaltet sei. Dringend müsse auch der Bereich der Verarbeitungsware und neben dem Lebensmitteleinzelhandel auch Verarbeiter, Großverbraucher und Gastronomie mit einbezogen werden. Zwingend notwendig sei neben der Haltungskennzeichnung auch eine Herkunftskennzeichnung.

DBV

Regal Handel

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!

Bleiben Sie gesund!

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Kiek doch mol rin!
Berufsbekleidung
für
Handwerk + Landwirtschaft
Textilhaus Maaßen
Sarzbüttel Tel.: 04806-384

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – freilaufs
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kollinghusen
Tel: 04822 – 2216

JCB
Der Ladespezialist

Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:
Wüstenberg Landtechnik
Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0
www.wuestenberg-landtechnik.de

50 Jahre Kreis-LandFrauenVerband-Dithmarschen

Nach der gelungenen Kreisgebietsreform setzten sich auch die LandFrauen aus Norder- und Süderdithmarschen zusammen und gründeten 1972 den Kreis-Land-Frauen-Verband Dithmarschen.

Diese 50 gemeinsamen Jahre wurden jetzt im Gasthof Oldenwöhrden gefeiert. Gäste waren Abgeordnete der benachbarten Kreisverbände und befreundeter Verbände und natürlich die LandFrauen aus den Ortsvereinen. Es herrschte sofort angeregte Stimmung im Saal und nach zwei Jahren, in denen man sich nicht so häufig gesehen hatte, war die Freude groß, miteinander ins Gespräch zu kommen.

In ihrer Begrüßungsrede erwähnte Telse Reimers die Aktionen und Seminare, die auf Kreisebene im Laufe der Jahre durchgeführt wurden und auch in Planung sind wie z.B. das Thema „Wenn die Eltern alt werden", das als Podiumsdiskussion mit Rednern verschiedener Institutionen, wie z.B. des WKK, DRK, Maschinenring, usw. im kommenden Frühjahr durchgeführt werden soll. „Pflege in der Familie, wo bleibe ich?" könnte der Titel sein.

Für die gute Zusammenarbeit bei der Durchführung der Kohltage bedankte sich Telse Reimers herzlich beim Vorsitzenden

des Vereins z. Förderung Dithmarschens, Karl-Albert Brandt und auch Peter Quirin, „Vater der Kohltage", hob die Bedeutung des jährlichen Events für die Region und die Beteiligung der LandFrauen daran in seinem Grußwort hervor.

Nach der gemeinsamen Kaffeetafel kam geballte Frauenpower auf die Bühne. Bärbel Wolfmeier und Inge Lorenzen sorgten für Stimmung und Gelächter mit ihrem plattdeutschen Auftritt. Wolfmeier las Texte aus ihrem Buch „Diekschoop". Und wer meinte, perfekt plattdeutsch zu können, wurde eines Besseren belehrt. Oder wer weiß schon, was eine Tohuus-Siet ist? Genau, das ist die homepage. Und hamstern kennt jeder, aber was ist katteikern? Jemand, der deine Sachen überall verstreut wie ein Eichhörnchen und dann nicht wiederfindet.

Musikalisch heizte Inge Lorenzen ein mit bekannten Liedern z.B. von Janis Joplin oder den Bee Gees mit plattdeutschen Texten. Für alle, die keinen Rhabarber mögen, hatte sie von den Beach Boys das Lied „Barbara Ann" umgedichtet, „Dor is Rhabarber in". Unglaublich war es auch, wie sie in einem Lied (fast) sämtliche Orte Schleswig-Holsteins untergebracht hat, das Stück hatte wie alle anderen auch den stürmischen Beifall verdient. Nach einigen Zugaben endete ein sehr unterhaltsamer Nachmittag mit Reinhard Meys „Gute Nacht Freunde", auf platt dann „Nun ade, loot worrn.

Text: Hilde Wohlenberg

GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE

busch
GARAGENTORE
Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73
Drees Busch GmbH • Tönning
www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

In besten Händen

Möchten Sie - *für Sie kostenfrei* - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Termine 2023

Montag, 06.03.2023
Delegiertenversammlung KLFV

Montag, 20.03.2023
Hygieneschulung (Folgebelehrung)

Montag, 24.04.2023
Informationsabend zum Thema
"Pflege in der Familie". Nähere Infos folgen.

Donnerstag, 01.06.2023
Tag der Milch

Montag, 26.06.2023
Arbeitstagung KLFV

Mit Hygge-Keksen in eine schöne Adventszeit

Zutaten: 125 g Butter, 150 g Zucker, 1 Ei, 60 g Mehl
125 g Haferflocken, 70 g gehackte Mandeln
1 Msp. Backpulver

Alle Zutaten nacheinander verrühren, mit dem Teelöffel kleine Häufchen auf das Backpapier/-blech setzen, mit einer Gabel etwas flach drücken und bei 170° C goldbraun backen. Guten Appetit!

Glück ist die Zeit, in der man sie vergisst (Zitat)

Einfach mal für einen Moment die Zeit vergessen trotz aller Sorgen und Ängste.

Die Adventszeit genießen, um Kraft zu tanken, um für die Anforderungen des neuen Jahres gewappnet zu sein. Und um mit Vorfreude auf viele lebendige Begegnungen und neue Impulse im kommenden Jahr zu schauen.

Schöne Weihnachten und ein gesundes Jahr 2023

wünscht Ihnen der Teamvorstand des
Kreis-LandFrauen-Verbands

LICHTENHOF
Ihre Immobilie - Unsere Passion
Dipl. Ing. Olaf Peters
www.lichtenhof-immobilien.de
mail@lichtenhof-immobilien.de
Tel.: 04835 950435

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort
Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas
NORDGAS KLINGER MINERALÖLE
JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0
Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Der fleißigste Arbeiter im Stall:
Delaval Schwingende Kuhbürste SCB
Fördert das Wohlbefinden, die Gesundheit und Produktivität Ihrer Kühe und ist in allen Richtungen freischwingend – für mehr Putzpositionen.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Kunden für Ihre Treue und Verbundenheit mit unserem Hause bedanken.
Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Fa. Martens
DeLaval Agrar Dienst
Metall- und Stahlbau · Stalleinrichtungen
Schmiedetechnik · Landtechnik
DeLaval

Die Knickpflegesaison steht vor der Tür

In den nächsten Monaten wird auf vielen Betrieben die Knickpflege durchgeführt. Fehlerhafte Pflege der Knicks kann ein Bußgeldverfahren und Cross-Compliance Kürzungen zur Folge haben. Zu beachten ist, dass hinsichtlich Cross-Compliance inzwischen generell von einem vorsätzlichen Verstoß ausgegangen wird. Die Sanktionshöhe belief sich damit in den meisten Fällen auf 20 % Prämienkürzung. Daher ist es zwingend notwendig, die Regelungen einzuhalten. Insbesondere das Überhältermanagement sowie der seitliche Rückschnitt sind häufige Fehlerquellen, die oft nicht bekannt sind oder vernachlässigt werden.

Seitlicher Rückschnitt

Der seitliche Rückschnitt oder Aufputzen ist erstmalig drei Jahre nach dem „Auf den Stock setzen" und dann alle drei Jahre zulässig. Idealerweise wird der Knick vom 01. Januar bis Ende Februar zurückgeschnitten.

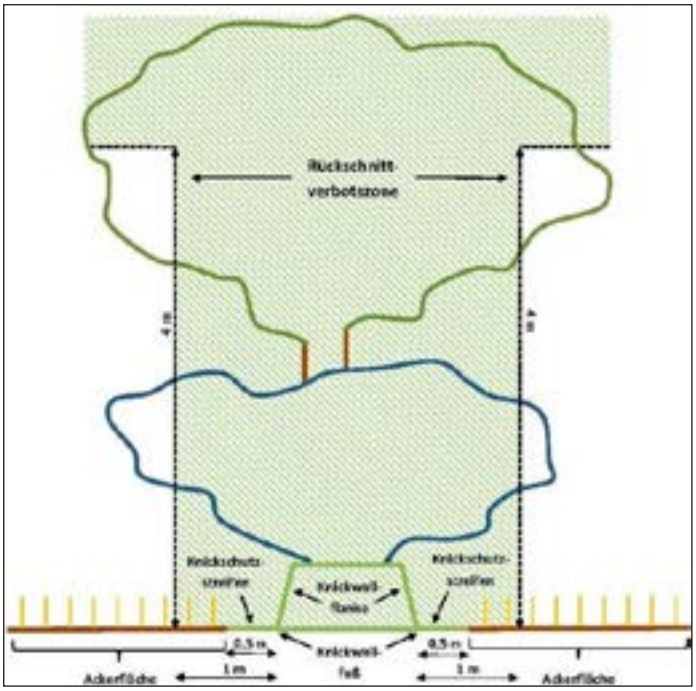

Die Durchführung ist folgendermaßen vorzunehmen:

- senkrecht in einem Meter Abstand zum Knickwallfuß oder zum Wurzelhals (wenn kein Knickwall vorhanden ist) bis zu einer Höhe von maximal vier Metern
- Per Hand dürfen einzelne Äste abgeschnitten werden, wenn die Äste die Funktion des Weidezaunes beeinflussen.
- Die Äste dürfen nicht durch schlegelnde Geräte nachhaltig verletzt werden.

Auf den Stock setzen

Der Knick darf frühestens alle zehn bis 15 Jahre vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars auf den Stock gesetzt werden.

Die Gehölze sollten gerade, circa eine Handbreit über dem Boden abgeschnitten werden. Längere Stümpfe sollten nachgeschnitten werden. Dies ist bis zum 15. März zulässig. Es ist zu beachten, dass alle 40 m bis 60 m Überhälter stehen bleiben müssen.

Überhältermanagement

Ein Überhälter ist ein Baum auf dem Knick, der mindestens einen Stammumfang von einem Meter in ein Meter Höhe hat. Bei Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern, ist das Entfernen der Überhälter zulässig, wenn alle 40 m bis 60 m ein Überhälter stehen bleibt. Bäume mit einem Stammumfang von über zwei Metern dürfen nicht abgenommen werden. Bäume, die bspw. armdick sind, zählen nicht als Überhälter.

Knickwall- und Schutzstreifenpflege

Vom 15. November bis zum letzten Tag des Februars ist das Mulchen oder Mähen der Knickwallflanken inkl. der 50 cm Saumstreifen zulässig. Zusätzlich ist das Grubbern der Saumstreifen alle drei Jahre zulässig. Die Mahd oder das Mulchen muss in einer Höhe geschehen, dass die Krautvegetation nur eingekürzt und nicht zerstört wird.

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.
04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse
Mittelholstein AG

Lebensmittelpreise in 2023

Die Preise für Agrarrohstoffe wie Kaffee, Futtergetreide und Ölsaaten könnten im nächsten Jahr sinken, da viele große Volkswirtschaften in eine Rezession eintreten, aber sie werden im historischen Vergleich hoch bleiben, so die Rabobank in einem Bericht vom Mittwoch.

Die Bank sagte, dass die Verbraucher mit einem sich verdüsternden makroökonomischen Bild konfrontiert sind, wobei Energieknappheit, geopolitische Gefahren und anhaltende Engpässe bei einigen wichtigen Rohstoffen wie Weizen die globale Ernährungssicherheit beeinträchtigen. Weizen ist nach wie vor akut vom Krieg zwischen Russland und der Ukraine betroffen, und die Bank rechnet mit einem Defizit von 6 Millionen Tonnen im nächsten Jahr, auch dank der unsicheren Wetteraussichten in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und Argentinien.

Die Rabobank geht davon aus, dass die Kaffeenachfrage mit 1,5 % deutlich unter dem Durchschnitt liegt, wobei das günstige Wetter dem Markt einen Überschuss von 4 Mio. Sack beschert. Die Rabobank geht von relativ niedrigen Zuckerpreisen aus, die wiederum größtenteils dem günstigen Wetter zu verdanken sind. „Die Agrarpreise könnten (noch) zurückgehen, aber nicht, weil sich die Produktion deutlich verbessern wird, sondern weil die Nachfrage so schwach sein wird", sagte Carlos Mera, Leiter der Marktforschung für Agrarrohstoffe bei der Bank. Angesichts des Anstiegs der Energie-, Arbeits- und anderer Kosten liegen die Agrarrohstoffpreise etwa 50 % höher als vor der Pandemie, so die Bank.

(Quelle: Reuters)

DBV zur EU-Düngemittelstrategie

Die am 9.11.2022 vorgestellte sogenannte Kommunikation der EU-Kommission zum Thema Düngemittel ist aus Sicht des DBV für die europäische Landwirtschaft völlig unzureichend. „Anstatt die Zölle auf Düngemittel bei Importen in die EU abzuschaffen, beschränkt sich die EU-Kommission nur auf warme Worte. Um die Verfügbarkeit von Düngemitteln sicherzustellen, muss die Kommission jetzt handeln, anstatt zu kommunizieren", so DBV-Präsident Joachim Rukwied. Die aktuellen Zölle seien weiter eine unnötige Belastung für die europäischen Landwirte und entbehrten jeglicher Rechtfertigung bei diesem hohen Preisniveau. Zeitgleich liefen Pläne der EU-Kommission, über die EU Industrieemissionsrichtlinie die Tierhaltung durch die Hintertür einzuschränken und damit den natürlichen Wirtschaftsdünger in Form von Mist und Gülle weiter zu reduzieren. Doch gerade dies würde wertvolle Chancen bieten, die durch Forschung weiter verbessert werden müssen, um diesen regionalen Dünger noch besser an der Pflanze platzieren zu können. „Klar muss sein: Ohne ausreichend Stickstoff werden im nächsten Jahr die Ernteerträge deutlich sinken. Dies wollen wir als deutsche Landwirtschaft in Verantwortung für die Ernährungssicherheit verhindern", so Rukwied. „Aber auch die Politik muss bereit sein, entsprechend zu handeln."

Polen: ASP-Fälle bei Hausschweinen rückläufig

In Polen wurden von Januar bis Anfang November 2022 bislang 14 ASP-Ausbrüche in Hausschweinebeständen registriert. Im Vorjahreszeitraum waren es noch 119 ASP-Ausbrüche. Nach Angaben des polnischen Schweinezuchtverbandes liegt einer der Gründe für den Rückgang in einem starken Bestandsabbau. Gerade viele kleinere Schweinebetriebe konnten aufgrund ihrer Situation die geforderten Biosicherheitsmaßnahmen nicht umsetzen. Auch hat mangelnde Rentabilität zu Betriebsaufgaben geführt. So wurden in Polen Anfang Oktober insgesamt rund 9,43 Mio. Schweine gehalten; das waren etwa 710 000 Tiere weniger als zu Jahresbeginn. Die Schweinehochburgen befinden sich in den Regionen Großpolen, Masowien, Lodz und Kujawien-Pommern. Den geringsten Anteil an Schweinen verzeichneten das Karpatenvorland, Lebus und Kleinpolen. Auch dürfte der Grenzzaun entlang zu Weißrussland den Übertritt von Wildschweinen und damit einen möglichen ASP-Eintrag in polnische Schweinebestände verhindert haben.

ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE
MEISTERBETRIEB GBR
Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft
Wir bauen Meisterhaft
25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwöhrden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Achtung Wildwechsel!

Kfz-Unfälle mit Tieren nehmen zu

Wer im Moment mit einem Kraftfahrzeug unterwegs ist, sollte jetzt wieder erhöhte Vorsicht walten lassen: Der Frühling kommt und die Tierwelt spielt verrückt. Damit steigt das Unfallrisiko auf vielen Straßen erheblich. Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Just in den Früh- und Abendstunden, wenn der Berufsverkehr am dichtesten ist, sind auch Reh und Wildschein unterwegs. Leider nehmen sie herannahende Kfz nicht immer oder zu spät als Gefahr wahr und queren Straßen auch dann, wenn ein Zusammenstoß nicht mehr zu verhindern ist.

Rehe und Wildschweine

Die Fahrer der Kfz sind wegen Dunkelheit und dichtem Bewuchs an Straßenrändern erheblich in ihrer Sicht behindert. Die Gefahr wird oft zu spät erkannt, ein Unfall ist oft die Folge. Dabei sind nicht nur die Autofahrer betroffen, auch Fahrer von Landmaschinen sind in solche Wildunfälle verwickelt. Zwar sind die Geschwindigkeiten mit landwirtschaftlichen Kfz deutlich geringer als bei Pkw, aber im Falle von plötzlich auftauchendem Wild können auch 25 oder 40 Stundenkilometer schon zu viel sein.

Die Unfallstatistik spricht eine klare Sprache: Steigende Zahlen bei den Wildunfällen im Zusammenhang mit Kfz (siehe Grafik 1). Der Höchststand wurde bis jetzt im Jahr 2019 erreicht. Die Zahlen sind in 2020 wieder etwas gefallen, vermutlich aufgrund des reduzierten Verkehrsaufkommens in der Coronazeit. Zwischen 2011 und 2020 haben sich die ausgezahlten Leistungen der Kaskoversicherer bundesweit um fast 68 Prozent erhöht. Insgesamt gehen ca. 5 Prozent aller Straßenverkehrsunfälle auf das Konto der Wildunfälle, das sind rund 300.000 Fälle pro Jahr. Am häufigsten sind Rehe betroffen, die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Wildschweinen nimmt weiter stark zu.

In der Regel reagiert der Mensch aus Reflex auf eine unvermittelte Gefahr, so dass ein Ausweichmanöver häufig die ungewollte Folge ist. Statistisch wird der Schaden durch ein solches Fahrmanöver größer. Daher wird allgemein von Ausweichmanövern abgeraten.

Schwierige Beweislage

Abgesehen von Schäden am eigenen Kfz und dem Risiko, selbst an Leib und Leben Schaden zu nehmen, etwa durch die Kollision mit einem Baum nach einem Ausweichmanöver, ist auch die Beweisführung vor dem Versicherer schwierig. Denn aufgrund des Ausweichens kann zwar häufig ein Zusammenprall mit dem Tier verhindert werden, aber dadurch sind eben auch keine typischen Spuren am Kfz erkennbar. Theoretisch besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Aufwendungsersatz (Rettungskosten) wegen der Schäden am Kfz, die durch das Ausweichmanöver entstehen (z.B. Kollision mit Baum). Allerdings muss dazu die Begegnung mit einem Tier nachgewiesen werden. Gibt es keine Beweise könnte der Versicherer den Grund des Schadens, nämlich das Ausweichen vor einem Tier, in Frage stellen. Dies wird er umso vehementer tun, je unwahrscheinlicher eine Wildbegegnung an der betreffenden Unfallstelle ist. So wird man mit dieser Argumentation auf freier Strecke durch das Marschland der Westküste eher in Beweisnot geraten als zum Beispiel in einem Waldgebiet der Holsteinischen Schweiz. Gleiches gilt für die Jahreszeit, denn Wildunfälle kommen eben im Frühjahr und Herbst wesentlich häufiger vor als zum Beispiel im Sommer (siehe Grafik 2). Im Zweifelsfalle gibt es keine Leistung aus der Teilkaskoversicherung. Es besteht allerdings die Möglichkeit, stattdessen die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, falls vorhanden. Diese ist in solchen Fällen zur Zahlung verpflichtet. Nachteil: In der Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) erfolgt eine Rückstufung, womit zukünftig ein höherer Beitrag in der Vollkaskoversicherung fällig wird. Dies bleibt Kfz-Haltern bei einer Schadenregulierung durch die Teilkaskoversicherung erspart, da hier keine SF-Klasse vergeben wird.

Vorsichtig fahren

Am besten wäre es, durch angepasste Fahrweise gar nicht erst in einen Unfall zu geraten. Besonders wichtig ist

Mit einem starken Partner, auf den sich unsere Landwirte verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse Westholstein

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir:
• Resthöfe
• Reitanlagen
• Landwirtschaftliche Betriebe
Kostenlose Werteinschätzungen der Objekte.
Diskrete Käufersuche möglich.
Ihr Ansprechpartner:
Heinz-Günter Sjuth
Telefon 04852 837777-0

WERTH IMMOBILIEN
Kompetent I Engagiert I Vertrauensvoll
www.werth-immobilien.de

dabei eine gedrosselte Geschwindigkeit, vor allem in Gebieten, in denen an den Straßen explizit auf Wildwechsel hingewiesen wird. Außerdem sollte man abblenden und hupen, sobald ein Wildtier am Straßenrand sichtbar wird. Meistens lassen sich die Tiere dadurch vertreiben. Oft treten die Tiere aber zu spät in Erscheinung, so dass der Fahrer einen Aufprall nicht mehr verhindern kann.

Der Nachteil bei scharfen Bremsmanövern ist, dass die Motorhaube eines Pkw bei dieser Aktion erheblich nach unten gedrückt wird. Unfallexperten raten daher, wenn möglich den Fuß unmittelbar vor dem Zusammenprall wieder von der Bremse zu nehmen, so dass sich der Wagen vorne wieder aufrichtet und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch große Tiere eher umgefahren und nicht durch die Windschutzscheibe in den Fahrgastraum geschleudert werden. So viel zur Theorie, in der Praxis sieht es oft anders aus.

Für die Fahrer von landwirtschaftlichen Kfz besteht dieses Risiko eher nicht, da sie auf ihren Fahrzeugen viel höher sitzen als Pkw-Fahrer. Die Unfallgefahr ergibt sich hier meist durch entsprechende Ausweichmanöver, bei denen die Fahrzeuge ins Schlingern geraten, was besonders im Falle von Gespannen zu unkontrollierbaren Situationen führt. Gerade die Führer von landwirtschaftlichen Kfz sind gut beraten, die Kollision mit einem Tier in Kauf zu nehmen. Da sie selbst in ihrer höhergelegenen Fahrgastzelle und aufgrund der hohen Masse der Fahrzeuge bei einer Kollision kaum gefährdet sind, können sie so größere Unfälle durch Ausweichmanöver und die damit eventuell verbundenen hohen Sachschäden und gegebenenfalls eigene Verletzungen am besten verhindern.

Verhalten am Unfallort

Die ersten Maßnahmen nach einem Unfall sind:

- Warnblinker einschalten
- Warnweste anziehen
- Unfallstelle absichern (Warndreieck)
- Erste Hilfe rufen bei Personenschäden (Tel. 112)
- Immer Polizei benachrichtigen (Tel. 110)
- Zuständigen Jäger informieren (oder Polizei darum bitten)
- Wenn möglich totes Tier an den Straßenrand ziehen zur Vermeidung von Folgeunfällen (dazu Handschuhe anziehen)
- Verletzte Tiere nicht anfassen (sie könnten sich wehren)
- Am Unfallort auf Polizei oder Jäger warten
- Vom Jäger eine Wildschadenbescheinigung ausstellen lassen (für Versicherung)

Das angefahrene Wild darf keinesfalls von der Unfallstelle entfernt werden, da andernfalls der Vorwurf der Wilderei im Raum steht. Bevor eine Kfz-Reparatur in Auftrag gegeben wird, sollte der Versicherer informiert werden, da dieser gegebenenfalls noch eine eigene Beweissicherung durchführen lassen möchte.

Hinweis

Oftmals beinhalten Versicherungspolicen in der Teilkaskoversicherung lediglich eine Leistung beim Zusammenstoß mit Haarwild. Da auch andere Tiere in Unfälle verwickelt sind, sollte im Versicherungsvertrag darauf geachtet werden, dass Unfälle mit „Tieren aller Art" gedeckt sind. Nur dann sind zum Beispiel auch Schäden durch Kollisionen mit Haustieren versichert.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation
Öffentlich bestellter Versteigerer
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de
Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Wir suchen
für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte
Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!
Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!
LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien
Ihre Weihnachtsfeier mit leckeren Schweinereien in unserer festlich dekorierten Grillscheune
Dithmarscher Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!
Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de
Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand

wittrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL

Meisterhaft

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrock-holzbau.de

©presse&werbung